

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten auch bei laufenden und künftigen Geschäftsverbindungen als vereinbart. Durch die Bestellung wird die Wirksamkeit dieser Vereinbarungen anerkannt.

## 2. Gerichtsstand und Leistungsort

Erfüllungsort ist St. Ingbert und Gerichtsstand für beide Teile ist Saarbrücken. Versand erfolgt in jedem Fall auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

## 3. Angebot und Annahme

Kostenanschläge und Angebote der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildung, Zeichnung, Gewichte und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor. Die Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche, am Tage der Abrechnung gültige Mehrwertsteuer wird hinzuge-rechnet. Maßgebend für Menge und Größenangaben sind die Vorgaben des Bestellers. Zusätzliche im Angebot bzw. Leistungsverzeichnis nicht enthaltene Arbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst werden oder nach den Umständen nötig sind, werden geson-dert berechnet.

## 4. Auftragserteilung

Aufträge gelten erst dann als zustandegekommen, wenn die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH die Bestellung bestätigt hat und Zusätze oder Änderungen hierauf nicht binnen 2 Tagen schriftlich vom Besteller gewünscht werden. Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH haftet grundsätzlich nicht für Fehler, die sich aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen (z.B. Zeichnung) oder durch ungenaue bzw. mündliche Angaben ergeben.

## 5. Preise

Die Preise gelten jeweils ab Werk und zwar grundsätzlich ohne Fracht- bzw. Versandkosten und Verpackung.

Die Preise verstehen sich für normale Arbeitszeit und Arbeitsleistung. Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagen sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden die entsprechenden Zuschläge auf den Effektivlohn aufgeschlagen.

Der Kaufpreis ist 10 Tage nach der auf der Rechnung ausgewiesenen Fälligkeit mit jährlich 10% zu verzinsen.

Bei Aufträgen mit hohem Materialkostenanteil (größer 30 %) verpflichten sich die Parteien, über einen anzupassenden Preis zu verhandeln, wenn sich zwischen Auftragserteilung und Durchführung der Arbeiten erhebliche Änderungen der Materialkosten aufgrund veränderter Marktlage ergeben.

## 6. Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang der vereinbarten Anzahlung.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH behält sich Lieferfristüberschreitungen ausdrücklich vor, wenn nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. Hierdurch entstehen ihr keinerlei Kosten oder anderweitige Verpflichtungen..

Ein Fixgeschäft gilt nur dann als vereinbart, wenn ein bestimmter Liefertermin festgelegt und ausdrücklich der Besteller bei Fristüberschreitung die Annahmeverweigerung vereinbart.

## 7.

Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH behält sich vor, Abänderungen, Verbesserungen hinsichtlich der Konstruktion, der Materialverwendung und der Ausführung vorzunehmen, soweit damit keine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit des Liefergegenstandes eintritt. Art und Umfang der evtl. zur Verfügung zu stellenden technischen Unterlagen, Betriebsunterlagen usw. liegt im Ermessen des Lieferers, es sei denn, dass im Text der Auftragsbestätigung hierüber detaillierte Angaben gemacht wurden.

Der Liefergegenstand ist nach dem in Gesetz über technische Arbeitsmittel vom 24.06.1968 aufgestellten Grundsätzen ausgestaltet. Kosten für zusätzliche Einrichtungen, die nur notwendig aufgrund örtlicher Gegebenheiten, des Zusammenfügens der Anlagenteile, von Anordnungen, Verfügungen oder Verordnungen, die sich nach Vertragsabschluss ergeben oder weil bei den zuständigen Behörden unterschiedliche Auslegungen über die allgemein anerkannten Regeln der Technik bestehen, hat der Besteller zu tragen.

## 8. Abnahme

Die Abnahme der Lieferung oder Leistung hat nach angezeigter Fertigstellung bzw. Erhalt unverzüglich zu erfolgen.

Die Abnahme von bei der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH bestellten Leistungen hat im Werk St. Ingbert zu erfolgen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen oder Lieferungen. Soweit der Besteller von der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH Versand der Leistungen wünscht und eine körperliche Abnahme in St. Ingbert nicht durchgeführt wird, gilt mit dem Versand der Gewerke die Leistung als angenommen.

Mit Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Werden Nachfolgearbeiten vor der Abnahme der Arbeiten begonnen, so gilt die Leistung ebenfalls als abgenommen.

## 9. Zahlung

Die Schlusszahlung einschließlich MwSt. ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Skontoabzüge sind nicht zulässig.

Der Auftragnehmer ist zur Entgegennahme von Wechseln nicht verpflichtet. Etwaige Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Wird die Zahlungsfähigkeit des Bestellers erkennbar oder werden ordnungsgemäß angeforderte Abschlagzahlungen nicht fristgerecht geleistet, so ist die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH berechtigt, die Arbeiten einzustellen und über die ausgeführten Leistungen eine Schlussrechnung zu erteilen.

Das Recht der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH, Forderungen abzutreten, bleibt vorbehalten.

Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH hat in Höhe von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten fälligen Ansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht, soweit es sich um das gleiche Vertragsverhältnis handelt. Das gilt sinngemäß auch für etwaige Aufrechnungsansprüche.

Vorstehendes gilt nur insoweit, wenn keine individuellen Abreden schriftlich getroffen wurden.

## 10. Eigentumsvorbehalt

Delivered, noch nicht eingebaute und noch nicht bezahlte Materialien bleiben Eigentum der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH bis zur restlosen Bezahlung. Wird Vorbehaltsware vom Besteller zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird ihr Eigentum. Eigentumswechsel findet erst nach restloser Bezahlung des Werklohnes statt. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH gehörender Ware erwirbt diese Mit-eigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware gemäß den §§ 947 und 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so über-trägt er schon jetzt an die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbin-dung, Vermischung oder Vermengung. Er hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Mitei-gentum der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH stehenden Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu ver-wahren.

Wird Vorbehaltsware vom Besteller allein oder zusammen mit nicht der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab, die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH nimmt diese Abtretung, wie auch die übrigen Eigentumswechsel, an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Werklohnes zuzüglich eines Siche-rungsaufschlages von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forde-rung auf den Betrag, der ihrem Anteilswert am Miteigentum entspricht. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt er schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshy-pothek mit Rang vor dem Rest ab; die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH nimmt die Abtretung an. Das übrige oben Angeführte gilt entsprechend. Wird Vorbehaltsware vom Besteller als wesentlicher Bestand in sein Grundstück einge-baut, so tritt er schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von den Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab, die Firma Her-ges Stahl- und Blechbau GmbH nimmt die Abtretung an. Das oben gesagte gilt entspre-chend.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderung im Sinne des vorgesagten auf die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH tatsächlich übergeht. Zu anderen Ver-fügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verwendung oder Sicherungsübereig-nung, ist er nicht berechtigt.

Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH ermächtigt den Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der obigen abgetretenen Forderung. Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH wird von der eigenen Einziehungsberechtigung keinen Ge-brauch machen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen auch gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH hat der Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abge-tretene Forderung hat der Besteller unverzüglich unter Übergabe der für den Wider-spruch notwendigen Unterlagen die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH zu unter-richten. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines ge-richtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöscht das Recht zur Weiter-veräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächti-gung zum Einzug der abgetretenen Forderung; bei einem Scheck- oder Wechselpro-zess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls.

In diesen Fällen hat der Besteller sofort die Vorbehaltsware herauszugeben sowie Zahlungs-eingänge auf die gemäß den obigen Vereinbarungen abgetretene Forderung auszuson-dern und zu Gunsten der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH auf einem Sonder-konto zu erfassen.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen um mehr als 20%, so ist die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach ihrer Wahl verpflichtet. Mit Tilgung aller Forderungen aus ihrer Ge-schäftsverbindung gehen das Eigentum an der Vorbehaltsware und die abgetretenen Forderungen an den Besteller über.

## 11. Gewährleistungsansprüche, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die Obliegenheiten der §§ 377 und 378 HGB gelten mit der Maßgabe, dass der Bestel-ler, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, alle erkennbaren und der Besteller, der kein Kaufmann ist, alle offensichtlichen Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereung binnen 5 Werktagen nach Lieferung in jedem Fall aber vor Verarbeitung oder Einbau schriftlich anzuzeigen hat. Transportschäden sind ebenfalls der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger hat der Besteller die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzuneh-men.

Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge stehen dem Besteller unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Die Zusiche-rung von Eigenschaften im Sinne von § 459 Abs. 2 BGB bedarf stets der ausdrücklichen Kennzeichnung und schriftlichen Bestätigung durch die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH. Eine Bezugnahme auf DIN-Normen beinhaltet nur die nähere Warenbe-zeichnung und begründet keine Garantiezusage durch den Verkäufer. Schadenersatzan-sprüche aus positiver Vertragsverletzung und einem Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen. Technische Bedingungen und Gewährleistungsbedingungen der Hersteller gehen diesen Lieferungsbedingungen vor; sie stehen dem Besteller auf Anfor-derung zur Verfügung.

Die Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH haftet demnach für Sachmängel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Besondere Garantieerklärung der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH bedürfen ausdrücklich der Schriftform. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts. Die Auf-rechnung von Gegenforderungen ist nur insofern zulässig, als diese von der Firma Herges Stahl- und Blechbau GmbH anerkannt und zur Zahlung fällig sind.

## 12.

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestim-mungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen nicht.